

Änderungsvorschlag

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Bearbeitungsstand: 12.05.2021 14:56 Uhr)

zum Thema „Anpassung des Rechtsrahmens ausgeförderter Anlagen“

Verband der unabhängigen Direktvermarkter (VduD) e.V.

An der Fahrt 5, 55124 Mainz

Mainz, 17. Mai 2021

Ansprechpartner:

Herr Dipl.-Ing. Josef Werum,

E-Mail: josef.werum@vdud.org

Herr Dipl.-Inf. Matthias Roth,

E-Mail: matthias.roth@vdud.org

Frau Dipl.-Geogr. Ina Bürckert,

E-Mail: ina.buerckert@vdud.org

Artikel 1

Änderung der Erneuerbaren-Energien-Verordnung

- (1.) [...]
- (2.) [...]
- (3.) [...]
- (4.) [...]

(5.) Nach Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 6 angefügt:

„Abschnitt 6

Anpassung des Rechtsrahmens ausgeförderter Anlagen

Um die Gleichbehandlung von Direktvermarktern und Netzbetreibern bzw. die Gleichbehandlung der Veräußerungsformen „Sonstige Direktvermarktung“ und „Einspeisevergütung“ sicherzustellen, wird die Erneuerbare-Energien-Verordnung um § 17 ergänzt:

§ 17 Anpassung des Rechtsrahmens ausgeförderter Anlagen

Die vereinfachten Regelungen gem. § 10 b Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 EEG 2021 werden wie folgt ergänzt. Ergänzungen sind **fett gedruckt und unterstrichen**:

§ 10b Vorgaben zur Direktvermarktung

(1) [...]

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 muss bei Anlagen, die nach dem Ablauf des ersten Kalendermonats nach der Bekanntmachung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 3 in Betrieb genommen worden sind, über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllt werden; § 9 Absatz 1b ist entsprechend anzuwenden. Bei Anlagen, die bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach dieser Bekanntmachung in Betrieb genommen worden sind, muss die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems erfüllt werden; bis dahin

1. [...]

2. können die Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt mit dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, vertragliche Regelungen vereinbaren, die von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abweichen, **auch** wenn **Eigenverbrauch erfolgt und nicht** der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird, und

3. ist § 21b Absatz 3 auf Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt nicht anzuwenden, **auch** wenn **Eigenverbrauch erfolgt und nicht** der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird.

[...]“